

Satzung der Kultur*Vision* **- Verein zur Förderung des kulturellen Lebens im** **Landkreis Miesbach -**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kultur*Vision* - Verein zur Förderung des kulturellen Lebens im Landkreis Miesbach“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Warngau und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Vernetzung aller Facetten kulturellen Lebens im Landkreis Miesbach.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Herausgabe einer Kulturzeitung und durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.
3. Für die Erfüllung des Satzungszweckes sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.
2. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und wird im Januar jeden Jahres fällig. Personen, die sich in wirtschaftlich ungünstigen Verhältnissen befinden, kann der Beitrag auf Antrag ermäßigt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder mit seinem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist und trotz Mahnung die Zahlung nicht leistet. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
4. Der Austritt aus dem Verein ist grundsätzlich bis spätestens 1. Oktober zum Jahresende schriftlich zu erklären.
5. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Ehrenmitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Sie besitzen kein Antrags- und Stimmrecht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Vorstand

1. Die Vorstandschaft besteht aus: 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassier, Schriftführer und bis zu drei Beisitzer. Auch der erweiterte Vorstand ist stimmberechtigt. Beisitzer werden von den Mitgliedern gewählt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier. Die Vorstandsmitglieder vertreten je einzeln. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende oder der Kassier, den Verein nach außen vertritt. Der 1. Vorsitzende hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand und führt die Vereinsgeschäfte. Dem Kassier obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen. Der Schriftführer unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er ist auch für die Chronik des Vereins verantwortlich.
2. Die Wahl der Mitglieder in die Vorstandschaft, soweit sie von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, erfolgt in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren. Bei Einverständnis aller Mitglieder kann die Wahl auch per Handzeichen erfolgen. Die unbegrenzt Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Sie kann auch durch Akklamation erfolgen, wenn sich aus der Versammlung kein Widerspruch erhebt.
3. Falls ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig ausscheidet, kann dessen Stelle von der Vorstandschaft bis zur nächsten ordentlichen Wahl kommissarisch besetzt werden.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Vorstandschaft erledigt sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Sie setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest, besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte und vollzieht die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
6. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder schriftlich zustimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

7. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegt die Prüfung des von der Vorstandschaft zu erstattenden Jahres- und Rechenschaftsberichtes sowie die Entlastung der Vorstandschaft; die Aufstellung des Wirtschaftsplanes; die Wahl der zu wählenden Mitglieder der Vorstandschaft und zwei Rechnungsprüfer; die Festlegung des Mitgliedsbeitrages; Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen; die Änderung der Satzung; die Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der festgesetzten Tagesordnung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit von der Vorstandschaft einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Diesem Verlangen muss spätestens innerhalb von drei Wochen stattgegeben werden.
3. Gäste können durch den 1. Vorsitzenden eingeladen werden, an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
4. Die Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 3 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden oder vom Kassier geleitet. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder; der Beschluss über die Auflösung des Vereines erfordert eine Vierfünftel-Mehrheit.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Rechnungsprüfer

In der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Rechnungsprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu unterrichten.

§ 8 Beirat

1. Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Beiräte einsetzen.
2. Die Mitgliedschaft im Beirat setzt keine Vereinsmitgliedschaft voraus.
3. Die Amtszeit des Beirats entspricht der Amtszeit des Vorstandes.

§ 9 Auflösung des Vereines

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Miesbach, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Beschluss müssen vier Fünftel der erschienenen Mitglieder zustimmen.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 06. Juli 2004 angenommen und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.
2. Die Änderung der Satzung wurde am 12. Oktober 2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit diesem Datum in Kraft.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung einer redaktionellen Bearbeitung bedürfen oder durch das zuständige Finanzamt oder das Vereinsregister beanstandet werden, ist der Vorstand berechtigt, die beanstandeten Bestimmungen so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit der beanstandeten Bestimmung ursprünglich beabsichtigte vereinsrechtliche oder wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die nächste Mitgliederversammlung ist hierüber zu unterrichten.

Warngau, 20. November 2024

Dr. Monika Ziegler

1. Vorsitzende